

Hygieneplan der Käthe-Kollwitz-Schule Hannover

Gültig ab dem 21.03.2022



1. Allgemeine Regelungen

Arbeitsschutz

In Hygieneplänen festgelegte Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten. Als Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut werden, kommt der Schule eine besondere Bedeutung zu.

Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte *:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

** Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*

Mitwirkungs- und Meldepflichten

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Händehygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) sind zu beachten. Siehe Kap. 4.2. Händehygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Lüftung

Um gesundheitlich zuträgliche Raumlufte sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsriskos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Siehe Kap. 5.8 Lüfthygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. **Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam.** An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Die in jedem Unterrichtsraum vorhandene Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, soll an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm sollte gelüftet werden, spätestens bei 1.500 ppm ist ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

2. Schulgebäude und Räume

Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen nicht empfohlen.

3. Konkrete Regelungen an der Käthe-Kollwitz-Schule

Maskenpflicht

Die Schüler*innen tragen überall im Gebäude und während des Unterrichts Masken. Auf dem Schulhof gilt keine Maskenpflicht. Kurze Maskenpausen sind in den Unterricht zu integrieren. Wenn die Maske nicht getragen werden kann (beim Essen, Trinken, Spielen eines Blasinstruments usw.) ist der Mindestabstand von 1,50 Metern im Gebäude einzuhalten.

Sitzordnung

Die einheitliche Tischordnung in den Räumen ist aufgehoben. Die Klassenleitung bzw. bei den Fachräumen die betreffende Fachgruppe entscheidet über die Anordnung der Tische. Die Sitzordnung muss nicht mehr dokumentiert werden. Die Räume werden für die großen Pausen wieder abgeschlossen (Ausnahme bei den Klassenräumen: Bei Regenpausen bleiben die Klassenräume offen).

Regeln für die großen Pausen

Die kleinen Pausen werden – es sei denn es muss ein stundenplanbedingter Raumwechsel vorgenommen werden – im Unterrichtsraum zugebracht. **Die großen Pausen verbringt die gesamte Schulgemeinschaft an der frischen Luft.** Es gibt aber keine feste Zuordnung von bestimmten Bereichen für einzelne Jahrgänge mehr. Hauptstelle: Der Zugang zum Sportplatz über den schmalen Gang bei den Sporthallen ist ab sofort wieder – wie vor Corona - gesperrt. Nur in Ausnahmefällen wird eine **Regenpause** angesagt.

Auch für die Mittagspause gehen alle Schüler*innen raus und nutzen bei Bedarf die Bänke auf den Schulhöfen. Bei schlechtem Wetter kann das mitgebrachte Essen auch im Gebäude (im Foyer, auf den Bänken im B-Trakt, im Aulavorraum) eingenommen werden. **WICHTIG:** Es ist bei schlechtem Wetter erst abzuwarten, bis das Gebäude sich etwas geleert hat, damit beim Essen und Trinken der Mindestabstand verlässlich eingehalten werden kann.

Regelung für Freistunden in der Sek II:

Freistunden verbringen Schüler*innen der Jahrgänge 11-13 in frei gewählten Bereichen (Foyer, Aulavorraum, Eingangsbereich I-Gebäude, in der Cafeteria nur außerhalb der Pausenzeiten der gerhard-Hauptmann-Schule).

Sollte während der Freistunden getrunken oder gegessen werden, so gilt: Beim Essen und Trinken ist unbedingt auf den Mindestabstand zu achten, der verlässlich einzuhalten ist.

Cafeteria und warmes Mittagessen

Für den Kioskbetrieb muss mit Abstand angestanden werden. Es gilt hier unbedingt die Maskenpflicht einzuhalten. **Ein Verzehr der gekauften Waren ist dann nur auf dem Außengelände erlaubt.**

Warmes Mittagessen:

Außenstelle: Der 5. Jg. isst von 13.10 Uhr bis 13:30, der 6. Und 7. Jg. ab 13.35 Uhr bis 14:00 Uhr. Das Mittagessen wird in der Cafeteria (5 und 6) und in Raum D2 (Jg. 7) eingenommen. Die Maske darf nur am Platz zum Essen abgenommen werden. An einem Tisch dürfen nur Schüler*innen einer Kohorte sitzen. Der Mindestabstand sollte – wenn möglich – beim Essen eingehalten werden, auf jeden Fall aber, wenn Klassen/Jahrgänge gemischt werden.

Hauptstelle: Der Mindestabstand ist beim Essen einzuhalten, die Maske ist erst abzunehmen, nachdem der Sitzplatz eingenommen und der Mindestabstand gewährleistet ist.

Regelung für den Sportunterricht:

Nach Möglichkeit sollte der Sportunterricht an der frischen Luft stattfinden. Ansonsten gilt beim Sportunterricht und in den Umkleiden die Maskenpflicht. Nur während der eigentlichen sportlichen Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

Regelung praktisches Musizieren:

Es gilt das Maskengebot beim Musizieren. Da das bei Blasinstrumenten nicht möglich ist, muss hier bis auf Weiteres der Mindestabstand eingehalten werden. Zum Auffangen des Kondenswassers müssen Einwegtücher ausgelegt werden. Es darf nur auf dem eigenen Blasinstrument musiziert werden, Ausnahme bei Leihinstrumenten: Diese müssen vor und nach dem Wechsel gründlich desinfiziert werden.

Singen: Das Singen ist ohne Maske bei Einhaltung des Mindestabstands zulässig.